

hier nicht nur materiell ebenso wie Eurich c. 334 auf den siebenten Grad festsetzt, sondern auch in genau derselben Formulierung¹.

Was die Verfasser des ältesten westgothischen Gesetzbuches veranlasste, die Bestimmung über das Erbrecht des Fiscus von der über das Erbrecht der Ehegatten äusserlich zu trennen, wissen wir nicht, und ebenso wenig, was die Redactoren Leovigilds oder Reccessvinds veranlasste, die erstere Bestimmung ganz fortzulassen. Den Anspruch der öffentlichen Gewalt auf erbloses Gut haben die Germanen wohl von Alters her gekannt und nicht erst von den Römern angenommen. Dass die westgothischen Könige etwa später darauf verzichtet haben sollten, ist nicht anzunehmen. Vielleicht hielt man gerade, weil dieser Anspruch allgemein und im weitesten Umfange anerkannt war, für überflüssig, ihn für jeden einzelnen Fall besonders zu verzeichnen. Wamba macht ihn in einem besonderen Falle geltend², und ein mittelbares Zeugnis dafür findet sich auch in der Antiqua XI, 2, 1, wo die Busse für Beraubung eines Grabes festgesetzt wird. Ein Pfund Gold soll den Erben des Begrabenen gezahlt werden; fehlen Erben, so tritt der Fiscus an ihre Stelle: *'si heredes non fuerint, fisco nostro cogatur inferre'*.

IV, 2, 12. — Wie die vorhergehende Antiqua, so entstammt auch diese dem Codex Euricianus, dessen c. 335 sachlich unzweifelhaft die gleiche Bestimmung enthielt, während freilich auch in diesem Falle der Wortlaut der Antiqua etwas von der ältesten Fassung abweicht. Das Gesetz bestimmt, dass Geistliche, Mönche und Nonnen (*clerici vel monaci sive sanctimoniales*), welche keine Verwandten bis zum 7. Grade hinterlassen und ohne letztwillige Verfügung sterben, von ihrer Kirche (*ecclesia cui servierunt*) beerbt werden sollen. Sehen wir von der Erbgrænze ab, welche auch hier wieder westgothische Zuthat ist, so ist auch diese Bestimmung dem römischen Rechte entlehnt. Die Quelle ist Cod. Theod. V, 3, 1: *'Si quis . . . clericus aut monachus aut mulier, quae solitariae vitae dedita est, nullo condito testamento decesserit, nec ei parentes . . . vel liberi vel si qui agnationis cognitionisve iure*

1) Die Formulierung ist in der Antiqua geändert. Die Reste des c. 334 stimmen mit der Lex Baiuw. überein. 2) IV, 5, 7: *'ad heredes possidenda pertineant, aut si heredes ei defuerint, in principis iure deveniant'*.